

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/3656 -**

Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Generalstaatsanwalt Lüttig (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe, Christian Dürr, Christian Grascha und Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 08.06.2015, an die Staatskanzlei übersandt am 16.06.2015

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom
16.07.2015,
gezeichnet

Antje Niewisch-Lennartz

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der 49. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am Montag, 01.06.2015, erklärte Frau Ministerin Niewisch-Lennartz im Hinblick auf den Zeitpunkt der Einstellungsentscheidung: „Es ist aber zwingend, ein solches Verfahren unverzüglich einzustellen, wenn sich herausstellt, dass der notwendige Tatnachweis nicht geführt werden kann. Das ist heute geschehen.“

Sie führte weiter aus, dass die Entscheidung „ohne jede Beeinflussung aus meinem Haus oder gar durch mich persönlich erfolgt“ ist.

Ferner sagte sie: „Dasselbe Verfahren wurde hier angewandt, als die Staatsanwaltschaft ihre Absicht mitteilte, das Verfahren einzustellen. Auch hier hat eine fachliche Prüfung stattgefunden. Am Donnerstagnachmittag haben wir Herrn Studenroth, Herrn Asmus und Generalstaatsanwalt Wolf zu uns ins Haus gebeten, dazu vorzutragen. Wir haben bis einschließlich des Wochenendes dazu geprüft.“ Und: „Heute Morgen ist die Entscheidung gefallen, oder am gestrigen Tage.“

Der Leitende Oberstaatsanwalt (LOStA) Studenroth erklärte dazu in derselben Sitzung: „Wir waren in der Tat am Donnerstag im Justizministerium, um über den Sachstand zu berichten. Die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens ist bereits am Donnerstag getroffen worden, aber nicht bekannt gegeben worden (...).“

In der 65. Plenarsitzung erklärte Frau Ministerin Niewisch-Lennartz im Rahmen der Beantwortung einer Dringlichen Anfrage: „Die Einstellung des Verfahrens ist Ende der vergangenen Woche erfolgt.“

1. Wann genau wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt?

Die Staatsanwaltschaft Göttingen hat das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 28. Mai 2015 eingestellt.

2. Warum berichtete die Ministerin zunächst von einer Einstellung am Montag, 01.06.2015, und Herr LOStA Dr. Studenroth von einer Einstellung am Donnerstag, 28.05.2015?

Die Aussage der Ministerin bezog sich auf den Abschluss der Prüfung im Justizministerium. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

- 3. Hat es im Zeitraum ab dem 28.05.2015 und vor der Unterrichtung am 01.06.2015 Presseanfragen nach dem Stand des Verfahrens bzw. nach einer Einstellung des Verfahrens gegeben?**

Ja.

- 4. Falls, ja, wie sind diese Fragen beantwortet worden?**

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Unterrichtung im Rechtsausschuss wurden keine inhaltlichen Auskünfte zum Sachstand des Ermittlungsverfahrens erteilt.

- 5. Wer hat an der Besprechung im Justizministerium am Donnerstag, 28.05.2015 teilgenommen?**

An der Dienstbesprechung haben Herr Staatssekretär a. D. Scheibel, die zuständige Referatsleiterin der Strafrechtsabteilung, Frau LMR'in Immen, die damals zuständige Referatsleiterin der Personalabteilung, Frau Staatssekretärin Otte, Herr GenStA Wolf, Herr LOStA Dr. Studenroth und Herr EStA Dr. Asmus teilgenommen.

- 6. Wer hat zu der Besprechung wann und wie eingeladen?**

Die Besprechung ist am 26. oder 27.05.2015 telefonisch zwischen Herrn Staatssekretär a. D. Scheibel, Herrn Generalstaatsanwalt Wolf und Herrn Leitendem Oberstaatsanwalt Dr. Studenroth vereinbart worden.

- 7. Was war der Inhalt der Besprechung?**

Inhalt der Besprechung war das bei der Staatsanwaltschaft Göttingen gegen Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Lüttig geführte Ermittlungsverfahren wegen Geheimnisverrats und dessen Abschluss.

- 8. Was war das Ergebnis der Besprechung?**

Die Besprechung im Justizministerium diente der Unterrichtung über die getroffene Entscheidung der Staatsanwaltschaft Göttingen.

- 9. Wie ist die Aussage der Ministerin, dass die Entscheidung über die Verfahrenseinstellung ohne jede Beeinflussung durch ihr Haus oder sie persönlich erfolgt sei, mit dem Umstand der Besprechung im Justizministerium am 28.05.2015 vereinbar?**

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

- 10. Was war Gegenstand der von der Ministerin behaupteten Prüfung, die über das Wochenende angedauert haben soll?**

Auf der Grundlage der mündlichen Unterrichtung vom 28.05.2015 sowie des schriftlichen Berichts der Staatsanwaltschaft Göttingen vom 28.05.2015 erfolgte eine Prüfung, ob der seitens der Staatsanwaltschaft mitgeteilte Sachverhalt die Entscheidung der Einstellung des Verfahrens rechtfertigt.

11. Welche Personen haben die Prüfung vorgenommen bzw. waren an der Prüfung beratend tätig?

Die Prüfung erfolgte unter Einbindung des Herrn Staatssekretärs a. D. Scheibel durch die zuständigen Referatsleiterin der Strafrechtsabteilung, Frau LMR'in Immen.

12. Was war das Ergebnis dieser Prüfung?

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Göttingen, das Verfahren einzustellen, war auf der Grundlage der mündlichen Unterrichtung vom 28.05.2015 sowie des schriftlichen Berichtes der Staatsanwaltschaft Göttingen vom 28.05.2015 rechtlich vertretbar.

13. Wann wurde der Staatssekretär Scheibel bzw. die Justizministerin Niewisch-Lennartz vom Ergebnis in Kenntnis gesetzt?

Frau Ministerin wurde am Morgen des 1. Juni 2015 in Kenntnis gesetzt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

14. Gab es eine vergleichbare Besprechung im Justizministerium im Hinblick auf die Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens?

Nein.

15. Falls es keine solche Besprechung gegeben haben sollte: Warum ist bezüglich der Einleitung und der Einstellung des Ermittlungsverfahrens insoweit unterschiedlich vorgegangen worden?

Gemäß Nr. 5 Abs. 2 der AV des MJ vom 08.10.2007 (4107 - S 2. 27) - Nds. RPfl. S. 342 - über die Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldsachen ist der Bericht der Staatsanwaltschaft schriftlich auf dem Dienstweg zu erstatten, die Generalstaatsanwaltschaft nimmt Stellung (Randbericht). Gemäß Nr. 5 Abs. 3 der AV ist in besonders bedeutsamen Fällen vorab telefonisch oder persönlich zu berichten. Die unterschiedliche Verfahrensweise gegenüber der Einleitung des Verfahrens erklärt sich aus der Bitte Herrn Staatssekretärs Scheibel a. D., ihm am 28.05.2015 persönlich zu berichten.